



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 11 vom 26.05.2017**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Abensberg und der VG Siegenburg</b>	<b>74</b>
<b>Haushaltssatzung des Marktes Painten für das Haushaltsjahr 2017</b>	<b>76</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlersstein-Essing für das Haushaltsjahr 2017</b>	<b>77</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das Haus- haltsjahr 2017</b>	<b>79</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2017</b>	<b>80</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2017</b>	<b>81</b>



**Zweckvereinbarung zwischen**

**der Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, vertreten durch Ersten Bürgermeister Dr. Uwe Brandl**

**und**

**der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden 1. Bürgermeister Gerhard Zeitler (handelnd für die Gemeinde Wildenberg, Schulstraße 6, 93359 Wildenberg, vertreten durch Erste Bürgermeisterin Marion Schwenzl)**

Gem. Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit KommZG schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1**

**Aufgabe**

(1) Die oben genannten Vertragspartner sind gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei (im Nachfolgenden Kommunale Verkehrsüberwachung genannt). Die Vertragspartner führen die Kommunale Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Verkehrsüberwachung geltenden Vorschriften im Gemeindegebiet Wildenberg durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Vertragspartner bestimmen sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Niederbayern und der Polizeiinspektion Mainburg.

**§ 2**

**Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg überträgt der Stadt Abensberg die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachungen (Geschwindigkeitsüberwachung) im Gemeindegebiet Wildenberg einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse.

(2) Die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt.

**§ 3**

**Durchführung**

Mit der Durchführung der Verkehrsüberwachung können durch die Stadt Abensberg im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auch private Unternehmen beauftragt werden.

**§ 4**

**Kostenregelung / Verteilung der Einnahmen**

(1) Die Stadt Abensberg verzichtet der Gemeinde Wildenberg / Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg gegenüber auf die Erhebung des rechnerisch auf sie entfallenden Anteils der Kosten der Verkehrsüberwachung.

(2) Die Gemeinde Wildenberg / Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg verzichtet der Stadt Abensberg gegenüber auf die Auszahlung des Überschusses sämtlicher Verwarnungs- und Bußgelder und sonstiger Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung gegenüber dem rechnerischen Anteil der auf sie entfallenden Kosten.

## § 5

### **Mitwirkung der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften**

Soweit die unterzeichnenden Gemeinden Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind, bestätigen diese, dass die Einführung der Geschwindigkeitsüberwachung in ihren Gemeindegebieten sowie der Abschluss dieser Zweckvereinbarung auf Grundlage jeweiliger Gemeinderatsbeschlüsse dem Willen ihrer Gemeinden entsprechen und eine ausführliche Abstimmung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 VGemO stattfand.

## § 6

### **Dauer der Zweckvereinbarung / Kündigung**

(1) Die Vereinbarung tritt nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim und am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft. Sie gilt vorerst bis 31.12.2017.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Kalenderjahr verlängert, wenn sie nicht von einer der beiden Vertragsparteien innerhalb einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

Abensberg, 23. März 2017

Siegenburg, 27. März 2017

Wildenberg, 27. März 2017

Stadt Abensberg

VG Siegenburg

Gemeinde Wildenberg

(Dr. Brandl)

(Zeitler)

(Schwenzl)

1. Bürgermeister

VG-Vorsitzender

1. Bürgermeisterin

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Abensberg und der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg über die Überwachung des fließenden Verkehrs für das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Wildenberg der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg**

Die Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für den Bereich der Mitgliedsgemeinde Wildenberg, mit Zweckvereinbarung vom 27.03.2017 gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Stadt Abensberg übertragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird hiermit erteilt, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Sowohl die Gemeinde Wildenberg, als auch die Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg erhalten je einen Abdruck dieses Schreibens sowie eine unterschriebene Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Pilz

VR

## Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

### **Haushaltssatzung des Marktes Painten (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2017**

#### **I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Painten folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.430.000 €**  
und

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.460.000 €**  
ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A) 330 v.H.**
- b) für die Grundstücke **(B) 330 v.H.**

**2. Gewerbesteuer 330 v.H.**

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

### III.

Die vorstehende vom Marktgemeinderat Painten in seiner Sitzung vom 18.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit § 34 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Painten öffentlich bekannt gemacht.

### IV.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29. Mai bis 15. Juni 2017 im Rathaus in Painten, Marktplatz 24 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Painten, den 15.05.2017

MARKT PAINTEN

Raßhofer

1. Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Schulverbände

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Ihrlerstein – Essing für das Haushaltsjahr 2017

- I. Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG- Art. 34 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **532.104 Euro** und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

**45.000 Euro** ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4 - Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 173.717 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die **Mittelschule** wurde am 1. Oktober 2016 von insgesamt **102 Schülern** (incl. 5 Gastschüler) besucht.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Schüler auf **1.703,11 Euro** festgesetzt.

Für Investitionen im Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2017 insgesamt **45.000 Euro** veranschlagt. Die notwendigen Investitionen werden aus der allgemeinen Rücklage entnommen und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Bemessung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 herangezogen.

Die **Investitionsumlage** wird je Schüler auf 82,31 Euro und für die Mittelschule auf 8.396 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft

- II. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.
- III. Die vorstehende und von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom 06.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- IV. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 30.05.2017 bis 13.06.2017 in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein, Zimmer Nr. 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Ihrlerstein, den 12.05.2017

Schulverband Ihrlerstein-Essing

Josef Häckl

Schulverbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 725.200,- €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 56.000,- €  
festgesetzt.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 232.561,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2016) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2016 von insgesamt 113 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.  
Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

2.058,06 € Verwaltungsumlage

0,00 € Investitionsumlage

---

2.058,06 € Gesamtumlage

---

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,- € festgesetzt.

### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Siegenburg, 11.05.2017

SCHULVERBAND SIEGENBURG

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2017;**

#### **hier: Bekanntmachung**

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim am 05.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

#### **I.**

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 4.006.100 €  
und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 2.521.600 €

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 500.000 € vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Eine Betriebs- und Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Kelheim, den 11.05.2017

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
im Raume Kelheim

Hartmann  
Vorsitzender

#### **II.**

Die Kreditermächtigung (§2 der Haushaltssatzung) bedarf gemäß Art. 26 Abs.1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 03.05.2017 durch das Landratsamt Kelheim erteilt.



### III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.05.2017 bis 12.06.2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim in Kelheim, Altmühlstraße 7, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr) öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Kelheim, den 11.05.2017

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Hartmann  
Vorsitzender

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 29. März 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.088.286,00 €

im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.288.241,00 €

ab.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 658.892,00 € festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

##### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

#### II.

Die Kreditermächtigung, § 2 der Haushaltssatzung bedarf gemäß Art. 26 Abs. 1, 40

Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung.  
Das Landratsamt Kelheim hat mit Schreiben vom 03.05.2017, AZ II 1-94, die Genehmigung erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß der Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe in Neustadt a.d.Donau, Mühlhausen, Hausringweg 4, Zimmer Nr. 3 (Neubau) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Neustadt a.d.Donau, den 15.05.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Biburger Gruppe  
M e y e r  
Verbandsvorsitzender